



Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft der Apotheken im Land Bremen

vom 5. November 2025

Die Apothekerkammer Bremen ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) an:

I.

Mit dem Ziel der Flexibilisierung der Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken befreit die Apothekerkammer Bremen die Apotheken in Bremen im nachstehend aufgeführten Umfang von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft:

1. Ganztägig von montags bis freitags mit Ausnahme der nachfolgend genannten Zeiträume:
 - an vier Tagen mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
 - an einem Tag mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Apotheken müssen in dem genannten Umfang- also von montags bis freitags für mindestens 27 Stunden - dienstbereit gehalten werden. Fallen der 24. Dezember bzw. der 31. Dezember auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, ist die Apotheke an mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu halten. Die genaue Verteilung der Dienstbereitschaftszeiten innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume liegt im Ermessen des Apothekenbetreibers.

2. Ganztägig an Samstagen
3. Ganztägig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Die Umsetzung der Dienstbereitschaftspflichten nach Nummer 1 muss dem öffentlichen Versorgungsauftrag der Apotheken und dem Vertrauen der Bevölkerung auf eine angemessene Arzneimittelversorgung gerecht werden. Andernfalls behält sich die Apothekerkammer Bremen im Einzelfall vor, Regelungen vorzunehmen.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Im Übrigen sind die Vorgaben des Bremischen Ladenschlussgesetzes zu beachten.

II.

1. Die Befreiungen von der Dienstbereitschaft gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke zum Notdienst verpflichtet ist.
2. Die Einteilung zum Notdienst wird durch die Apothekerkammer Bremen festgelegt und bekanntgegeben.
3. Soweit über die genannten Zeiten Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

III.

§ 23 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt-

IV.

Beim Bestehen einer Notfallexpositionssituation nach § 2 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes gilt Folgendes:

Um die Ausgabe von Kaliumiodid-Tabletten zum Aufbau einer Iodblockade der Schilddrüse an die bremische Bevölkerung zu sichern, finden die Ziffern 1, 4 und 5 keine Anwendung. Stattdessen werden die öffentlichen Apotheken im Land Bremen zu folgenden Zeiten aus der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit:

montags bis sonntags von 22.00 bis 08.00 Uhr

Die Regelungen zum Notdienst bleiben unberührt.

Begründung

Nach § 23 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind Apotheken ständig dienstbereit. Die Apothekerkammer Bremen kann Apotheken nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ApBetrO von ihrer Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft für bestimmte Zeiten sowie aus besonderen Gründen befreien, sofern die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung hinreichend sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Arzneimitteln darf durch die Befreiung von der Dienstbereitschaft nicht gefährdet sein. Andererseits muss der/die Apothekenleiter:in vor einer Überlastung geschützt werden.

Aufgrund des eklatanten Personalmangels, insbesondere des Mangels an zur Vertretung berechtigten Personen in den Apotheken, muss die Apothekerkammer zwischen Dienstbereitschaft und dem Schutz der Apothekenleiter:innen vor Überlastung abwägen. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Apotheken im Land Bremen geschlossen, da keine pharmazeutischen Mitarbeiter:innen in der ausreichenden Menge zur Verfügung standen. Das starre System der Öffnungszeiten verstärkt die Problematik des Fachkräftemangels. Durch eine maßvolle Flexibilisierung der Öffnungszeiten soll der Situation entgegengewirkt werden. Dabei steht die Sicherstellung der Versorgung im Vordergrund. Eine Flexibilisierung erscheint in dem vorgesehenen maßvollen Umfang auch vor dem Hintergrund, dass Bremen ein Stadtstaat ist, gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Apothekerkammer Bremen, Eduard-Grunow-Straße 11, 28203 Bremen, eingelegt werden.